Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal

Geschäftsnummer: SK.2026.23

Urteil vom 1. September 2026
Strafkammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stefan Heimgartner, Einzelrichter
Gerichtsschreiber David Heeb

Parteien

Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, vertreten durch Florian Egger

gegen

A.,

Gegenstand

Gesuch um Feststellung der Rückerstattungspflicht der Kosten für die amtliche Verteidigung

Der Einzelrichter erwägt, dass:

- die Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Strafkammer) A. (nachfolgend: Gesuchsgegner) mit Urteil SK.2023.30 vom 14. November 2023 wegen Gefährdung durch Sprengstoffe und giftiger Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 Abs. 1 StGB) und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 50.--, jeweils bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilte, und ihn verpflichtete, die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 10'647.40 zurückzuerstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Dispositiv Ziff. I.5.);
- das Urteil der Strafkammer in Rechtskraft erwuchs;
- die Strafkammer am 24. Januar 2024 die Entscheidmeldung zum Vollzug an die Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, erliess;
- die Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, mit Gesuch an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 19. Mai 2026 beantragte, es sei die Rückerstattungspflicht der Kosten für die amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von Fr. 10'647.40 gemäss Ziff. I.5 des Urteilsdispositivs des Urteils SK.2023.30 vom 14. November 2023 festzustellen (SK 1.100.001 ff.);
- die Bundesanwaltschaft im Gesuch Angaben zur Eintreibung der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie – unter Beilage der Vollzugsakten – zu ihren Bemühungen hinsichtlich der Feststellung der aktuellen finanziellen Situation des Gesuchsgegners machte;
- der Gesuchsgegner mit Schreiben des Einzelrichters der Strafkammer vom 21. Mai 2026 eingeladen wurde, zum Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 19. Mai 2026 bis zum 2. Juni 2026 eine schriftliche Stellungnahme sowie innert gleicher Frist das beigelegte Formular über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse (ausgefüllt mit den notwendigen Belegen) und weitere sachdienliche Unterlagen zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation einzureichen, unter Hinweis, dass das Gericht im Unterlassungsfalle gestützt auf die Akten entscheiden würde (SK 4.400.001 f.);
- sich der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 27. Mai 2026 vernehmen liess und seine aktuelle finanzielle Situation darlegte, ohne jedoch das Formular «Persönliche und finanzielle Situation» ausgefüllt und die erforderlichen Belege eingereicht zu haben (SK 2.231.4.001 ff.);
- die Strafkammer einen Betreibungsregisterauszug sowie die aktuellen Steuerunterlagen betreffend den Gesuchsgegner einholte (vgl. Art. 364 Abs. 3 StPO; SK.2.231.2.001 ff.; SK.2.231.3.001 f.);
- über die Frage der Rückerstattung der Kosten für die amtliche Verteidigung i.S.v. Art. 135 Abs. 4 StPO nach der Urteilsfällung in einem selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts gemäss Art. 363 ff. StPO zu befinden ist (TPF 2013 136 E. 6.4);

- ein solcher Entscheid einen entsprechenden Antrag der Vollzugsbehörde voraussetzt (TPF 2013 136 E. 6.4);
- der Entscheid gestützt auf die Akten schriftlich in Form eines Urteils ergeht (Art. 365 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 StPO);
- die Zuständigkeit des Einzelrichters der Strafkammer in der vorliegenden Sache gegeben und auf das Gesuch der Bundesanwaltschaft vom 19. Mai 2026 einzutreten ist;
- die vom Staat gestützt auf die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ausbezahlten Beträge nach Abschluss des Verfahrens zurückverlangt werden können, wenn sich die wirtschaftliche Situation des Begünstigten ausreichend verbessert hat und die Bedürftigkeit nicht mehr gegeben ist (BGE 135 I 91 E. 2.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_413/2009 vom 13. August 2009 E. 1.2.2 m.w.H.);
- sich die prozessuale Bedürftigkeit nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der betroffenen Person beurteilt;
- bei der Erfassung der wirtschaftlichen Situation von den Einkünften und Vermögenswerten auszugehen ist, über welche die beschuldigte Person tatsächlich verfügt (vgl. LIEBER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 132 StPO N. 11);
- es – für die Annahme von hinreichenden wirtschaftlichen Verhältnissen – der betroffenen Person möglich sein muss, die Anwaltskosten aus dem Einkommen oder dem vorhandenen liquiden Vermögen innert absehbarer Zeit zu bezahlen (RUCKSTUHL, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 132 StPO N. 23 f.; LIEBER, a.a.O., Art. 132 StPO N. 11);
- bei Ehegatten auf die finanziellen Verhältnisse beider Ehegatten abzustellen ist (RUCKSTUHL, a.a.O., Art. 132 StPO N. 23a; LIEBER, a.a.O., Art. 132 StPO N. 11a);
- der Gesuchsgegner und seine Ehefrau gemäss Steuererklärung 2025 über steuerbares Einkommen von total Fr. 49’550.-- (bestehend u.a. aus folgenden Einkünften: AHV-Rente Gesuchsgegner von Fr. 24'864.--; AHV-Rente Ehefrau von Fr. 21’804.--; Wertschriften und Guthaben von Fr. 2’373.--; Ertrag aus Liegenschaften von Fr. 509.--) sowie über ein aus Wertschriften, Guthaben und Liegenschaft bestehendes steuerbares Vermögen von insgesamt Fr. 962’589.-- verfügen (SK 2.231.2.004 ff.);
- der Gesuchsgegner mit Schreiben vom 27. Mai 2026 angibt, über ein Vermögen – exklusive Haus – von ca. Fr. 470'000.-- (Stand: 31. Dezember 2025) zu verfügen, wobei er vom Vermögen vorliegend nicht zu abzugsfähige Positionen geltend macht (Abzug einer Banksicherheit von Fr. 112'000.--; Abzug eines wechselhaften Anlagevermögens von Fr. 169'500.--; Abzug einer zurzeit verlustbringenden und nicht realisierbaren Anlagefremdwährung von Fr. 54'400.--);
- der Gesuchsgegner jährliche Ausgaben von rund Fr. 61'060.-- – bzw. monatlich Fr. 5'088.-- – (Krankenkasse von Fr. 13'530.--; Krankenkasse Selbstbehalte von

Fr. 1'400.--; Versicherungskosten von Fr. 3'600.--; Hypothek von Fr. 4'000.--; Strom/Wasser von Fr. 2'960.-- etc.) geltend macht, ohne diese zu belegen;

- der geschätzte monatliche zivilprozessuale Notbedarf insgesamt Fr. 4'108.-- beträgt, bestehend aus monatlichen Grundbeträgen für ein Ehepaar von Fr. 1'700.-- (vgl. II. Ziff. 3 des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, N. 34/101) – die in der Berechnung um 25 % zu erhöhen sind (RUCKSTHUL, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 132 StPO N. 23) – und den monatlichen Zuschlägen wie Wohnkosten von Fr. 333.-- (Anteil Hypothek), Kosten für Heizungsenergie von Fr. 250.-- (Wärmepumpe); Krankenkassenprämien von Fr. 1'250.--; Hausrats-/Haftpflichtversicherungen von Fr. 150.--;
- das jährliche Einkommen von Fr. 49’550.-- und der jährliche zivilprozessuale Notbedarf von Fr. 49’296.-- (12 x Fr. 4'108.--) somit betragsmässig nahezu deckungsgleich sind und sich die finanziellen Verhältnisse unter diesem Aspekt nicht substanziell verbessert hätten, welche eine Schuldentilgung in absehbarer Zeit zulassen würde;
- angesichts der aktenkundigen komfortablen finanziellen Vermögensverhältnisse des Gesuchsgegners aber davon ausgegangen werden kann, dass er dennoch in der Lage ist, die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verfahren SK.2024.30 in der Höhe von Fr. 10'647.40 innert absehbarer Zeit aus seinem liquiden Vermögen von rund Fr. 470'000.-- zu begleichen, ohne sich und seine Familie in eine Notlage zu bringen;
- über die Gewährung von Zahlungserleichterungen oder die allfällige Einleitung der Zwangsvollstreckung die Vollzugsbehörde zu befinden hat (Art. 442 Abs. 1 StPO);
- das Gesuch der Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, demnach gutzuheissen ist;
- für diesen Entscheid keine Kosten zu erheben sind.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Das Gesuch der Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, vom 19. Mai 2026 wird gutgeheissen.

2. A. wird verpflichtet, dem Bund die Entschädigung von Fr. 10'647.40 für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Verfahren SK.2023.30 zurückzuzahlen.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Dieser Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer
des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter | Der Gerichtsschreiber

Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an:
- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, Herrn Florian Egger
- A.

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:
- Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug, als Vollzugsbehörde (vollständig)

Rechtsmittelbelehrung

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, sowie gegen selbstständige nachträgliche Entscheide und gegen selbstständige Einziehungsentscheide kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat **innert 20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Einhaltung der Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Handen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 1. September 2026